

Geschäftsreglement der Eidgenössischen Kommission der Gottfried Keller-Stiftung

vom 1. Februar 2017

Art. 1 Ziel und Geltungsbereich

¹ Das Geschäftsreglement regelt die Tätigkeiten der Gottfried Keller-Stiftung (GKS) (nachfolgend: Kommission).

² Das Geschäftsreglement ergänzt die im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG)¹, in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)² sowie den Einsetzungsverfügungen enthaltenen Bestimmungen.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben

¹ Die Kommission ist eine Verwaltungskommission nach Artikel 8a Absatz 2 RVOV.

² Die Aufgaben der Kommission richten sich nach Artikel 5 der Verordnung über die Gottfried Keller-Stiftung³ (nachfolgend: Verordnung).

Art. 3 Anzahl Mitglieder, Präsidium, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern, welche die Geschlechter und die Sprachregionen angemessen vertreten.

² Der Bundesrat wählt die Mitglieder, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kommission jeweils für eine Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit ist insgesamt auf 12 Jahre beschränkt.

Art. 4 Beizug weiterer Fachpersonen

Die Kommission kann im Einzelfall mit der Einwilligung des Bundesamtes für Kultur (BAK) weitere Fachpersonen beiziehen.

Art. 5 Sekretariat und Protokollierung

¹ Das Sekretariat nimmt die operativen Geschäfte wahr.

² Das Bundesamt für Kultur (BAK) führt das Sekretariat der Kommission. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des BAK nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Kommission teil und protokolliert deren Sitzungen.

Art. 6 Arbeitsweise der Kommission

¹ Die Kommission tritt auf Einladung des Sekretariats und der Präsidentin oder des Präsidenten so oft wie nötig zusammen, mindestens aber einmal im Jahr (ordentliche Sitzung). Drei Mitglieder oder die Präsidentin oder der Präsident können eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Ausschlag.

³ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit aller Mitglieder zustimmt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung und sorgt zusammen mit der Vertretung des BAK insbesondere dafür, dass die Bestimmungen der Verordnung und des Geschäftsreglements beachtet werden.

⁵ Jedes Kommissionsmitglied stützt seine Anträge auf seine Fachkompetenz und die Bestimmungen der Verordnung und des Geschäftsreglements und hält in angemessener Form die Gründe für die Anträge fest.

Art. 7 Ausstand

¹ Für den Ausstand von Kommissionsmitgliedern gilt Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴ (VwVG) sinngemäss:

- ¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:
- a in der Sache ein persönliches Interesse haben;
 - b mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
 - b^{bis} mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
 - c Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;
 - d aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

¹ SR 172.010

² SR 172.010.1

³ SR 611.031

⁴ SR 172.021

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

² Die Kommissionsmitglieder sind dafür verantwortlich, dem BAK allfällige Ausstandsgründe von sich aus bekannt zu geben.

Art. 8 Tätigkeit von Ankäufen

¹ Die Kommission tätigt Ankäufe in der Regel zu Alleineigentum der Eidgenossenschaft.

² Bei einem Kaufpreis von mehr als 100'000 Franken kann ein Kunstwerk ausnahmsweise gemeinsam mit einer Drittinstitution erworben werden. Der Miteigentumsanteil des Bundes beträgt 50 Prozent.

³ In Ausnahmefällen, in denen die GKS mit ihrem Beitrag den Kauf eines Kunstwerkes von aussergewöhnlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe der Schweiz ermöglichen würde, die Höhe des Kaufpreises einen Anteil von 50% aber nicht erlaubt, kann die Beteiligung der GKS auch unter 50% liegen; nicht aber unter 25%. In jedem Fall jedoch erwirbt die Schweizerische Eidgenossenschaft mit ihrem Beitrag ein Miteigentum am Kunstwerk.

⁴ Die Kommission berücksichtigt bei ihren Ankäufen die in Artikel 3 der Verordnung festgelegten Kriterien. Bei Ankäufen, die gemeinsam mit einer Drittinstitution erfolgen, gelten die in Artikel 10 Absatz 2 dieses Reglements festgelegten Kriterien sinngemäss.

⁵ Die Kommission kann nur auf ein Ankaufsgesuch eintreten, wenn der Gesuchsteller darlegt, dass:

- a die Eigentums- und Besitzverhältnisse geklärt und unbestritten sind; und
- b die Provenienz einwandfrei erstellt und belegt ist.

Art. 9 Kunstsammlungen des Bundes

¹ Mit dem Ankauf werden die Kunstwerke Teil der Kunstsammlungen des Bundes des BAK und werden dort als eigener Bestand „Sammlung der Gottfried Keller-Stiftung“ verzeichnet. Für die fachgerechte Inventarisierung und administrative Verwaltung, insbesondere die Verträge mit den leihnehmenden Institutionen, ist der Dienst Kunstsammlungen des Bundes zuständig.

² Befinden sich Kunstwerke aus der Sammlung der Gottfried Keller-Stiftung in Ausnahmefällen nicht im Besitz einer leihnehmenden Institution, übernimmt der Dienst Kunstsammlungen des Bundes ihre konservatorische und restauratorische Betreuung.

Art. 10 Dauerleihe an Sammlungsinstitutionen

¹ Die Kommission entscheidet über die Dauerleihe der Kunstwerke an eine Schweizer Sammlungsinstitution.

² Eine Sammlungsinstitution muss für eine Dauerleihgabe folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a sie wird zu einem überwiegenden Teil von der öffentlichen Hand finanziert;
- b ihre Sammlung ist von Bedeutung, öffentlich zugänglich und wird nach einem hohen konservatorischen Standard betreut;
- c sie verpflichtet sich zur Einhaltung der „Ethischen Richtlinien für Museen“ des Internationalen Museumsrats ICOM sowie der „Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden“ von 1998; und
- d mit der Vergabe des Kunstwerkes wird eine wichtige Ergänzung des bestehenden Sammlungsbestandes oder vorhandenen Kontextes geleistet.

³ In Ausnahmefällen kann die Kommission für eine Leihgabe auch eine Schweizer Sammlungsinstitution mit geringeren konservatorischen Standards berücksichtigen, sofern sich eine Leihgabe durch die besondere Funktion oder Geschichte der Institution rechtfertigt, namentlich bei Klöstern oder Kirchen. In diesen Fällen muss eine fachgerechte konservatorische Betreuung durch Dritte sichergestellt werden.

⁴ Einzelheiten der Leihverhältnisse werden in Leihverträgen zwischen den Kunstsammlungen des Bundes und den leihnehmenden Sammlungsinstitutionen geregelt.

Art. 11 Vorübergehende Ausleihe an Dritte

¹ Die Kunstwerke der Gottfried Keller-Stiftung können von den Dauerleihnehmern vorübergehend an Drittinstitutionen auf der Basis schriftlicher Leihverträge ausgeliehen werden, sofern die betreffenden Drittinstitutionen einen genügend hohen konservatorischen Standard gewährleisten.

² Vor der vorübergehenden Ausleihe an Drittinstitutionen informieren die leihnehmenden Sammlungsinstitutionen die Kommission über das Vorhaben.

³ Bei Kunstwerken von besonderer Wichtigkeit, für deren vorübergehende Ausleihe unterschiedliche konservatorische oder kulturpolitische Interessen zu berücksichtigen sind, behält sich die Kommission eine Untersagung der Ausleihe vor.

⁴ Eine längerfristige beziehungsweise dauerhafte Ausleihe von Kunstwerken der Gottfried Keller-Stiftung an Drittinstitutionen ist untersagt.

Art. 12 Entschädigungsregelung

¹ Die Mitglieder der Kommission werden auf Mandatsbasis entschädigt.

² Die Tagespauschale richtet sich für Kommissionsmitglieder und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten nach den in Anhang 2 Ziffer 1.3 RVOV aufgeführten Ansätzen. Die Präsidentin oder der Präsident erhält ein um 25 Prozent erhöhtes Taggeld. Das BAK legt die Anzahl Tagespauschalen fest, die für die Vorbereitungen gewährt werden.

³ Spesen vom Wohn- zum Sitzungsort werden als Bahnfahrt 2. Klasse mit Halbtax ohne Beleg oder Vollpreis bzw. 1. Klasse mit Beleg erstattet. Weitere Spesen für zusätzliche Aufwände werden ausnahmsweise nach vorgängiger Genehmigung des BAK und

gegen Vorweisen des Belegs erstattet. Es gelten dabei im Grundsatz die entsprechenden Spesenbestimmungen für das Bundespersonal.

Art. 13 Publikation und Amtsgeheimnis

¹ Die Namen der Mitglieder der Kommission werden publiziert. Die Mitglieder werden mit einer Kurzbiografie auf der Website des BAK veröffentlicht.

² Sämtliche Mitglieder und Fachpersonen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Vorgesetzte Behörde nach Artikel 320 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁵ ist das Eidgenössische Departement des Innern (EDI).

Art. 14 Geschäftsbericht

¹ Die Kommission erstellt jährlich einen Geschäftsbericht zuhanden des EDI über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Mittel. Der Bericht wird vom Kommissionssekretariat online publiziert.

² Die Kommission kann mit Zustimmung des BAK periodisch aus dem Ertrag des Spezialfonds „Gottfried Keller-Stiftung“ einen zusätzlichen, ausführlichen Bericht publizieren, der um wissenschaftliche Texte zu den Kunstwerken und zur Geschichte der Stiftung erweitert ist.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement wurde am 31. März 2017 vom BAK genehmigt und tritt am 1. April 2017 in Kraft.

⁵ SR 311.0